

2899/AB
= Bundesministerium vom 17.09.2020 zu 2891/J (XXVII. GP) bmafj.gv.at
Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher
 Bundesministerin

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.461.157

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2891/J-NR/2020

Wien, am 17. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 17.07.2020 unter der **Nr. 2891/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Vermögen der Arbeiterkammern 2019** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 16

- *Wie hoch waren die Aktiva in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch war das Anlagevermögen in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch waren die Sachanlagen in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)*
 - *davon Unbebaute Grundstücke?*
 - *davon Bebaute Grundstücke und Bauten?*
 - *davon Betriebs- und Geschäftsausstattung?*
 - *davon Kunstgegenstände?*
 - *davon Rechte?*
 - *davon Anlagen im Bau?*
 - *davon sonstige Sachanlagen?*
- *Wie hoch waren die Finanzanlagen in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)*
 - *davon Wertpapiere?*

- davon Beteiligungen?
 - davon Ausleihungen?
 - davon sonstige Finanzanlagen?
 - Wie hoch war das Umlaufvermögen in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Wertpapiere und Anteile in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Kassenbestände und Bankguthaben in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Treuhandvermögen in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Aktiven Rechnungsabgrenzungen in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Passiva in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Kapitalrücklagen in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Rücklagen in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)
 - davon Investitionsrücklage?
 - davon sonstige Rücklagen?
 - Wie hoch waren die Rückstellungen in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)
 - davon Abfertigungsrückstellungen?
 - davon Rückstellungen zur Pensionsvorsorge?
 - davon Reparatur- und Instandhaltungsrückstellungen?
 - davon Wahlrückstellungen?
 - davon Rückstellungen "Digitalisierungs-Offensive"?
 - davon sonstige Rückstellungen?
 - Wie hoch waren die Verbindlichkeiten in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)
 - davon Verbindlichkeiten aus Darlehen?
 - davon Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen?
 - davon Treuhandverbindlichkeiten?
 - davon sonstige Verbindlichkeiten?
 - Wie hoch waren die Passiven Rechnungsabgrenzungen in den Arbeiterkammern 2019? (nach Arbeiterkammer)

Einleitend ist auszuführen, dass der von der Vollversammlung einer jeden Arbeiterkammer beschlossene Rechnungsabschluss der Aufsichtsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AKG bis 1. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 99a Abs. 2 AKG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2020 sieht jedoch vor, dass aufgrund der Corona-Krise abweichend von §§ 52 Abs. 1 und 82 Abs. 1 die im ersten Halbjahr 2020 abzuhaltenen Vollversammlungen im zweiten Halbjahr 2020 stattfinden oder mit der im zweiten Halbjahr abzuhaltenen Vollversammlung zusammengelegt werden kann. Abweichend von § 66 Abs. 2 ist der beschlossene Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstand hat den Rechnungsabschluss aber jedenfalls bis spätestens 30. September 2020 zu beschließen und unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

Die Arbeiterkammern Burgenland, Salzburg, Steiermark und Wien haben von der durch § 99 Abs. 2 AKG eröffneten Möglichkeit einer Verschiebung der im ersten Halbjahr abzuhaltenen Vollversammlung Gebrauch gemacht, sodass mir die Rechnungsabschlüsse dieser Länderkammern zurzeit noch nicht vorliegen.

Darüber hinaus darf ich auf Beilage 1 verweisen.

Zur Frage 17

- *Mit welcher Begründung genehmigen Sie als Aufsicht der Arbeiterkammern, dass die künftigen Aufwendungen für die AK- "Digitalisierungsoffensive" weiterhin als Rückstellung verbucht werden können, wodurch das Eigenkapital künstlich reduziert wird, und während die Wirtschaftskammern ihre "Bildungsoffensive" UGB-konform als Rücklage bilanzieren?*

§ 6 Abs. 2 der Rahmen-Haushaltssordnung (RHO) für die Arbeiterkammern sieht vor, dass zur Vorsorge für zukünftige Verpflichtungen und Notwendigkeiten entsprechende Rückstellungen, zur Vorsorge von künftigen Vorhaben ausreichend Rücklagen zu bilden sind.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer hat am 21. August 2018 ein Zukunftsprogramm für eine Digitalisierungsoffensive für die Jahre 2019-2023 beschlossen. Das Ausgabenvolumen in Höhe von 150 Mio. € soll über alle Länderkammern nach einem BAK-Sonderschlüssel verteilt aufgebracht werden.

Dieser Beschluss der BAK verpflichtet die neun Arbeiterkammern, die wiederum den Mitgliedern gegenüber verpflichtet sind, bestimmte zusätzliche Leistungen bzw. den Ausbau bestehender Leistungen zu finanzieren. Der Beschluss der BAK begründet also (entsprechend dem beschlossenen Verteilungsschlüssel) eine rechtliche Verpflichtung für

die einzelnen Arbeiterkammern, für die gemäß § 6 Abs. 2 RHO entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Im Übrigen enthält die RHO in Bezug auf die Rückstellung für die Digitalisierungsoffensive keine vom UGB abweichenden Regelungen.

Die Korrektheit dieser Vorgangsweise wurde auch von den Wirtschaftsprüfern im Rahmen ihrer Berichte über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der einzelnen Arbeiterkammern bestätigt.

Zur Frage 18

- *Die Wirtschaftskammern haben ihre Haushaltsoordnung offengelegt, die Arbeiterkammern nicht. Das Arbeiterkammergesetz verbietet die Offenlegung nicht. Bitte legen Sie Haushaltsoordnung in der Anfragebeantwortung offen.*

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der RHO.

Zur Frage 19

- *Effizienterer Verwaltungsvollzug durch Transparenz: Aufwand für die Anfragebeantwortung:*
 - *Wie viele Personen insgesamt waren bei der Anfragebeantwortung involviert?*
 - *Wie viele Arbeitsstunden insgesamt fielen für die Anfragebeantwortung an? (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)*
 - *In welchem Ausmaß könnte eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung (Transparenz) diesen Aufwand reduzieren? (Angabe in Prozent und/oder Stunden)*

Im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend werden die Fachbeiträge für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen von den laut Geschäfts- und Personalabteilung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen ihrer Arbeit erstellt. Die Aufbereitung und Zusammenstellung der Beiträge erfolgt durch die für den Verbindlungsdienst zum Parlament zuständigen Abteilungen. Aufzeichnungen über den damit verbundenen Arbeitsanfall werden nicht geführt, dieser variiert von Fall zu Fall und orientiert sich am Umfang der Fragen sowie dem damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

